

Binnendifferenzierungen in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik

Roland Broemel*

Die Erörterung von Binnendifferenzierungen in der Rechtswissenschaft hat seit Jahrzehnten mit unterschiedlichen Akzenten Konjunktur.¹ Das führt auch zu Überlegungen nach Binnendifferenzierungen in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, die Spezifika in der Lehre einzelner Rechtsgebiete entfalten² oder die fachdidaktische Relevanz der Binnendifferenzierungen erörtern.³ Der Beitrag zeichnet die Erörterung des spezifischen Stellenwerts des Öffentlichen Rechts innerhalb der Binnendifferenzierung, insbesondere in Abgrenzung zum Zivilrecht, nach (A.) und skizziert auf dieser Grundlage konzeptionelle Konsequenzen für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik (B.).

A. Binnendifferenzierungen im Recht und in der Rechtswissenschaft

Die Entwicklung der Diskussion um die Möglichkeit und Relevanz der kategorialen Trennung von Binnendifferenzierungen lässt sich holzschnittartig mit einzelnen Eckpunkten charakterisieren.

I. Fehlende Trennbarkeit

Wesentlicher Faktor der Diskussion sind unterschiedliche Formen der Beobachtung, dass die kategoriale Trennung insbesondere zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht nicht aufgeht.⁴ Abgesehen von rechtstheoretischen Beschreibungen, aus deren Perspektive die Unterscheidung zwischen den Subdisziplinen des Rechts zu den eigentlich konstitutiven Merkmalen des Rechts wenig beiträgt,⁵ gibt es eine Reihe von Kontexten, in denen eine kategoriale Unterscheidung im Recht und in der Rechtswissenschaft weder sinnvoll noch möglich ist.⁶ Typische Beispiele aus der Diskussion betreffen etwa die Einwirkung der Grundrechte in das Zivil-

* Roland Broemel ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Währungsrecht, Finanzmarktregulierung und Rechtstheorie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

1 Schmidt-Aßmann, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 7 (8 f.); Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 167 ff.; Hoffmann-Riem, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 261 ff.; Somek, in: VVDStRL 79 (2019), S. 7 ff.; Krüper, in: VVDStRL 79 (2019), S. 44 ff.; Becker, in: NVwZ 2019, S. 1385 ff.; Scherzberg, Wozu und wie überhaupt noch öffentliches Recht?

2 Krüper/Pilniok, in: dies. (Hrsg.), S. 9 (15 ff.).

3 Otto, in: ZDRW 2020, S. 214 ff.; Hellgardt, in: ZDRW 2020, S. 199 (203 f.), ordnet Lehre sogar als Triebfeder der Dichotomie von Öffentlichem Recht und Privatrecht ein.

4 Somek, in: VVDStRL 79 (2019), S. 7 ff.; Krüper, in: VVDStRL 79 (2019), S. 44 (48 ff.); Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 167 (174 f.).

5 Zur Differenzierung zwischen Rechtswesens- und Rechtsinhaltsgegensätzen nur Jestaedt, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 241 (245) m.w.N.

6 Aus der reichhaltigen Literatur nur Krüper, in: VVDStRL 79 (2019), S. 44 (48 ff.); Otto, Intradisziplinarität in der Lehre, in: ZDRW 2020, S. 215 ff.

recht,⁷ die Folgen der Liberalisierung und Deregulierung in den Netzirtschaften einschließlich der divergierenden Regelungen zu den Rechtswegen⁸ sowie schließlich allgemein Bereiche des Wirtschaftsrechts wie das Wettbewerbsrecht⁹ oder das Bankrecht.¹⁰ Darüber hinaus trennen Regelungen des Unionsrechts nicht zuletzt infolge der unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten nicht in gleicher Weise zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht mit der Folge, dass die Umsetzung ins nationale Recht eine Einteilung erforderlich macht, die in den unionsrechtlichen Regelungen in dieser Form nicht angelegt ist.¹¹ Allgemein ist der Mehrwert der Abgrenzung auch in anderen Jurisdiktionen außerhalb der Europäischen Union seit Langem aus prinzipiellen Gründen bestritten.¹²

Neben diesen funktionsbezogenen Argumenten wird schließlich aus dogmatischer Perspektive unter anderem die Trennbarkeit bezweifelt.¹³ Die Abgrenzung des Verwaltungsrechtswegs mag in der Rechtsprechung durch eine fallgruppenartige Konkretisierung des § 40 Abs. 1 VwGO einigermaßen rechtssicher und vorhersehbar etabliert sein.¹⁴ Die zur Konkretisierung herangezogenen Kriterien lassen sich allerdings nicht übergreifend kohärent und widerspruchsfrei formulieren.¹⁵

II. Historische, strukturelle Verfestigung der Trennung

Trotz dieser facettenreichen Kritik an der kategorialen Trennung ist die Binnendifferenzierung im Recht wie auch in der Rechtswissenschaft strukturell etabliert,¹⁶ und zwar neben der Rechtspraxis sowohl in der rechtswissenschaftlichen Ausbil-

⁷ Als Untersuchung zum Verhältnis des Verfassungsrechts zu einfach-gesetzlichen Regelungen angesichts der Ausstrahlungswirkung Schuppert/Bumke, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, S. 72 ff.; Starck, in: Bruns/Kern et al. (Hrsg.), S. 61 ff.; zu der damit verbundenen Bindungsfunktion der Verfassung Schmidt-Aßmann, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 7 (13 f.); zu einer faktisch unmittelbaren Drittewirkung der Grundrechte infolge der Stadionverbot-Entscheidung Hellgardt, in: JZ 2018, S. 901 (904 ff.).

⁸ Zu den Verzahnungen im Regulierungsrecht nur Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 167 (202 ff.); Scherzberg, Wozu und wie überhaupt noch öffentliches Recht?, S. 17.

⁹ Schmidt, Kartellverfahrensrecht – Kartellverwaltungsrecht – Bürgerliches Recht; Möllers, in: Voßkuhle/Möllers et al. (Hrsg.), § 2 Rn. 9; Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 167 (193 f.); auch zu den Wechselwirkungen und Zielkonflikten beim Enforcement Thomas, in: Oberender (Hrsg.), S. 55 (69 ff.).

¹⁰ Bülow, in: Derleder/Knops et al. (Hrsg.), § 1 Rn. 2 ff.: „Bankrecht als Recht der Bankgeschäfte, also als rechtlicher Rahmen dessen, was typischerweise gerade Banken tun, ist mithin ein offener Bereich und die Diskussion darüber unergiebig, ob dieses oder jenes privatrechtliche Feld dazugehört oder nicht.“.

¹¹ Bullinger, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 239 (256 f.).

¹² Krüper, in: VVDStRL 79 (2019), S. 44 (47, Fn. 12); Hellgardt, in: ZDRW 2020, S. 199 (199 f.).

¹³ Ehlers/Schneider, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), § 40 VwGO Rn. 18 ff.; Wysk, VwGO, § 40 Rn. 93.

¹⁴ Zur Kombination der noch vertretenen Zuordnungstheorien und zur Entwicklung der Rechtsprechung Wysk, VwGO, § 40 Rn. 95 ff.; Stolleis, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 41 (42 f.).

¹⁵ Somek, in: VVDStRL 79 (2019), S. 7 (11); Krüper, in: VVDStRL 79 (2019), S. 44 (49); zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen nur Hellgardt, in: ZDRW 2020, S. 199 (201).

¹⁶ Zur Entwicklung Stolleis in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 41 (45 ff.).

dung als auch institutionell in der rechtswissenschaftlichen Forschung einschließlich der Auswirkungen auf die Sozialisation des wissenschaftlichen Personals.

Die Differenzierung zwischen den Subdisziplinen des Rechts setzt sich in der juristischen Ausbildung in der Einteilung und Konkretisierung der Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Prüfung und entsprechend der Curricula im Staats-examens-Studiengang fort.¹⁷ Gegenstand einer Vorlesung sowie einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung ist typischerweise ein bestimmtes Rechtsgebiet. Die Entscheidung, ob der Verwaltungsrechtsweg bei der Prüfung in einer Klausur eröffnet ist, steht dadurch in der Regel schon vor Beginn der Bearbeitung fest. Dass es regelmäßig positiv bewertet wird, wenn Studierende in einer Prüfung produktive Querbezüge zu anderen Rechtsgebieten herstellen, veranschaulicht, wie selbstverständlich und zugleich künstlich die Trennung in der Ausbildung geworden ist. Übergreifende Lehrveranstaltungen sind allenfalls im Schwerpunktbereich möglich. Sie beziehen sich auf Rechtsmaterien, die sich auf der Schnittstelle zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht befinden,¹⁸ oder auf Lebensbereiche, deren Regelungen zivil- sowie öffentlich-rechtliche Elemente enthalten.¹⁹

Zugleich ist die Differenzierung in die institutionelle Ausgestaltung juristischer Fachbereiche und Fakultäten einbeschrieben. Die Aufteilung in Fachsäulen, Denomination der Professuren und Venien lässt eine klare Profilierung für Forscherinnen und Forscher in einer frühen Karrierephase als ratsam erscheinen.²⁰ Wechsel zwischen den Fachsäulen im Laufe der Qualifikationsphase sind zwar möglich, aber für das Profil nicht vorteilhaft. Wer dauerhaft in mehreren Fachsäulen forscht und lehrt, riskiert Abstriche in den jeweils spezifischen Relevanzkategorien beider Fachsäulen. Dieser institutionell abgesicherte Druck zur säulenscharfen Profilierung in der Qualifikationsphase wirkt sich auf die Sozialisierung der Personen aus und wirkt in der anschließenden Perspektive auf die eigene Lehre fort.

III. Suche nach den Propria der Subdisziplinen

Die Zweifel an der kategorialen Trennbarkeit der Subdisziplinen im Recht und in der Rechtswissenschaft bedeuten umgekehrt nicht, dass Regelungen der einzelnen Fachsäulen keine spezifischen Charakteristika zukämen, die in unterschiedlicher Hinsicht ihre Eigenständigkeit ausmachen und auf die eine oder andere Weise in der Anwendung sowie in der Forschung methodische Besonderheiten mit sich brin-

17 Zum Teil wird die Ausbildung sogar weitergehend als Ursache der Binnendifferenzierung eingeordnet, *Hellgardt*, in: ZDRW 2020, S. 199 (207 f.).

18 Zum Bankrecht Fn. 10.

19 Das können beispielsweise Veranstaltungen zum Recht der Digitalisierung (Legal Tech; Regulierung digitaler Plattformen) oder Bereiche wie das Immobilienrecht sein, zu letzterem *Hellgardt*, in: ZDRW 2020, S. 199 (208).

20 Zu den Auswirkungen dieser biographischen Rahmenbedingungen auf die disziplinäre Ausrichtung der Forscherinnen und Forscher *Hilgendorf*, in: JZ 2010, S. 913 (921 f.); zur strukturellen Trennung innerhalb der Fakultäten *Hellgardt*, in: ZDRW 2020, S. 199 (206 sowie zur Bewertung der Lehrveranstaltungen 208).

gen. Die Kritik an der kategorialen Unterscheidung der Subdisziplinen induziert eine Suche nach den Propria der Rechtsgebiete²¹ sowie eine Vergewisserung über ihre theoretische Einbettung²² und ihre spezifische Methodik.²³

Orientierungspunkte dieser Überlegungen zu den Propria bilden mit unterschiedlichen Akzenten im Öffentlichen Recht die Anforderungen an hoheitliche Gestaltung im Hinblick auf Allgemeinwohlbindungen, den Modalitäten der Steuerung²⁴ sowie auf die demokratische Legitimation und die grundrechtlichen Grenzen, im Zivilrecht hingegen die Rationalität privatautonomer Gestaltung,²⁵ deren freiheitliche Handlungsspielräume gelegentlich überschließend implizit oder explizit als Rationalität des Zivilrechts gegenüber Anliegen hoheitlicher Gestaltung in Stellung gebracht werden.²⁶

IV. Mehrwert des Verhältnisses von Subdisziplinen: Rechtsgebiete als Auffangordnungen

Neben dieser Betonung der Eigenständigkeit sowie der Eigenheiten von Subdisziplinen liegt ein wesentlicher analytischer Mehrwert bei der Beschreibung disziplinärer Grenzen in der Analyse ihres sich wechselseitig ergänzenden Verhältnisses.²⁷ So lassen sich etwa Öffentliches Recht und Zivilrecht als Auffangordnungen²⁸ beschreiben, deren Elemente sich in Regelungsstrukturen ergänzen,²⁹ deren Funktion aufeinander bezogen ist oder die bei der Steuerung durch Recht in gewisser Hinsicht als funktionale Äquivalente mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen verstanden werden können, etwa die zivilrechtliche Haftung als Äquivalent füraufsichtsrechtliche Vorgaben an die Unternehmensorganisation oder das *private enforcement* als Ergänzung für eine Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln des Aufsichtsrechts.

21 Etwa die Beiträge zu den einzelnen Fachsäulen in Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007.

22 Möllers, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), S. 151 (164 ff.); Jestaedt, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 241 (267 ff.).

23 Möllers, in: *Verwaltungs-Archiv* 90 (1999), S. 187 (197 ff.); ders., in: Voßkuhle/Möllers et al. (Hrsg.), § 2 Rn. 19 ff.; für das Zivilrecht Grigolet, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), S. 51 (71 ff.).

24 Engel, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 205 (236 ff.).

25 Grigolet, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, S. 51 (54 ff.); Schmidt-Aßmann, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 7 (16 ff.).

26 Zu als unverzichtbar eingeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen der Willkürentfaltung Grigolet, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), S. 51 (57 ff.).

27 Siehe vor allem die Beiträge in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, Baden-Baden 1996; Günther, in: Joerges/Teubner (Hrsg.), S. 295 (310); Scherberg, *Wozu und wie überhaupt noch öffentliches Recht?*, S. 15 ff., S. 19.

28 Hoffmann-Riem, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 261 (271 ff.); Schmidt-Aßmann, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 7 (30 ff.).

29 Zu Verzahnungen von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elementen Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 167 (180 f., 183 ff.).

Konsequenz dieser Perspektive ist nicht, die Eigenheiten des Öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts zu negieren.³⁰ Vielmehr geht es darum, ihren jeweiligen Beitrag zur Bewältigung von Regelungsbedarfen in einer Regelungsstruktur herauszuarbeiten, die sich nicht mehr sinnvoll isoliert mit den Kategorien des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts beschreiben lässt.³¹ Dogmatische Konsequenzen können sich sowohl für die Sicherstellung einer kohärenten Verzahnung, als auch für die normative Anknüpfung an die in der Normanwendung generierten Wissensbestände ergeben, etwa bei der Entwicklung von Maßstäben der verkehrserforderlichen Sorgfalt oder des Stands der Wissenschaft und Technik.³² Die Unterschiede in den Rahmenbedingungen der Anwendung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Regelungen, etwa bei der Wissensgenerierung durch eine Vielzahl zivilgerichtlicher Verfahren oder die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Verfahren mit strukturierten Konsultationen,³³ bringen verschiedene Stärken und Schwächen der Regelungselemente bei der Steuerung durch Recht hervor. Unter anderem diese Unterschiede in den Stärken und Schwächen macht eine Perspektive auf die Verknüpfung der Elemente produktiv.

B. Folgen für die Relevanz der Binnendifferenzierung in der Fachdidaktik

Für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik folgt daraus, dass Binnendifferenzierungen zwischen den drei Fachsäulen auf zwei unterschiedliche Weisen adressiert werden können. Auf der einen Seite können Lernbedingungen innerhalb einer Fachsäule im Hinblick auf die inhaltlichen Spezifika der jeweiligen Gegenstände optimiert werden. Auf der anderen Seite können Studierende für die Relevanz der Verknüpfungen von Regelungen unterschiedlicher Fachsäulen sensibilisiert werden.

I. Fachsäulenspezifische Optimierung der Lernbedingungen

Eine Optimierung der Vermittlung öffentlich-rechtlicher Inhalte kann entweder bei inhaltlichen Besonderheiten, etwa spezifischen Anforderungen des Öffentlichen Rechts, oder bei typischen Schwierigkeiten von Studierenden beim Erlernen von Gegenständen öffentlich-rechtlicher Lehrveranstaltungen ansetzen. Darüber hinaus kann sie Besonderheiten des Öffentlichen Rechts oder der für das Öffentliche Recht im Curriculum vorgesehenen Prüfungsgegenstände zum Anlass nehmen, ein Verständnis für übergreifende Zusammenhänge und Methoden auch im Zivil- und Strafrecht zu vermitteln.

30 *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 167 (170 f.).

31 *Hoffmann-Riem*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 261 (277 ff.); *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), S. 7 (23).

32 Zur Verknüpfung bei der Konkretisierung des Begriffs der verkehrserforderlichen Sorgfalt nur *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 276 BGB Rn. 24; *Grundmann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 276 Rn. 64.

33 *Wollenschläger*, Wissensgenerierung im Verfahren, S. 73 ff.; *Herzmann*, Konsultationen, S. 109 ff.

Für das Erlernen von Inhalten des Öffentlichen Rechts typische Schwierigkeiten können sich beispielsweise daraus ergeben, dass einzelne Gegenstände von der Lebenserfahrung der Studierenden weiter entfernt sind als Regelungen des Strafrechts, des Schuldrechts oder im Öffentlichen Recht der Grundrechte. Einzelne Fragen des Staatsorganisationsrechts, aber auch des allgemeinen Verwaltungsrechts weisen mit den auch medial geprägten³⁴ Alltagsbeobachtungen der Studierenden oftmals kaum Berührungspunkte auf.³⁵

Daneben zeichnen sich öffentliche-rechtliche Inhalte, vor allem in der Fallprüfung, durch regelmäßige wiederkehrende Elemente wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz der praktischen Konkordanz oder die Figur des mittelbaren Grundrechtseingriffs auf, die durch ihren abstrakten, situationsübergreifenden Charakter in den einzelnen Prüfungsschritten auf Konkretisierung angelegt sind.³⁶ Diese Konkretisierung kann in der Fallprüfung knapp, unstrukturiert und einseitig, aber auch ausführlich, differenziert und ausgewogen erfolgen. Die Lehrinhalte und die Prüfungsgegenstände des Öffentlichen Rechts bieten auf diese Weise eine anschauliche Gelegenheit, die Fähigkeit zur strukturierten und differenzierten Argumentation,³⁷ insbesondere im Rahmen juristischer Prüfungsleistungen, systematisch einzüben und auch in zivil- oder strafrechtlichen Kontexten einzusetzen. Darüber hinaus kommt dem Verfahrens- und Prozessrecht in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Öffentlichen Recht ein erheblich größerer Stellenwert zu als im Straf- und Zivilrecht. Anhand der öffentlichen-rechtlichen Inhalte können dadurch die übergreifenden Grundstrukturen vermittelt werden, die den Zugang zum Prozessrecht auch in den anderen Rechtsgebieten erleichtern.³⁸ Zudem kann das Öffentliche Recht als Rechtsgebiet herangezogen werden, das sich in besonderer Weise systematisch erschließen lässt und dadurch den Mehrwert eines systematischen Verständnisses sowohl im Lernprozess als auch als Element der Argumentation anschaulich erfahrbar macht.³⁹

II. Verhältnisse der Subdisziplinen als Perspektive der Fachdidaktik

Diese Ansätze zur Optimierung der Lernbedingungen in den einzelnen Fachdisziplinen sind produktiv und wichtig. Sie adressieren auf der einen Seite typische Schwierigkeiten im Lernprozess und erschließen auf der anderen Seite das Potenzial, das die Vermittlung von Gegenständen des Öffentlichen Rechts auch für das bereichsübergreifende Verständnis des Rechts birgt. Sie zeichnen allerdings

34 Siehe den Beitrag von Goeckenjan, in diesem Band, S. 54 ff.

35 Krüper/Pilniok, in: dies. (Hrsg.), S. 9 (9 f.), zur Relevanz der Berufsvorstellungen in diesem Zusammenhang. Zum Staatsorganisationsrecht Frenzel, in: Krüper/Pilniok (Hrsg.), S. 39 (40 f.).

36 Aus der Ausbildungsliteratur nur Kalenborn, in: JA 2016, S. 6 ff.

37 Zu diesem Qualitätskriterium Pilniok, in: JuS 2009, S. 394 (395 f.); als besondere Anforderungen öffentlich-rechtlicher Prüfungen eingeordnet von Klafki, in: ZDRW 2019, S. 303 (305).

38 Krüper/Pilniok, in: dies. (Hrsg.), S. 9 (14, Fn. 14).

39 Zum Verwaltungsrecht nur Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, S. 3 ff.

die pfadabhängigen, strukturellen Binnendifferenzierungen nach, ohne ihre Relativierungen in der Praxis und in der Forschung zu reflektieren. Ein forschungsorientiertes Verständnis rechtswissenschaftlicher Fachdidaktik, das auch die Sozialisation der Forschungsperson in der Gestaltung der Lehre erfahrbar macht,⁴⁰ legt vielmehr nahe, auch die unterschiedlichen Formen der Verknüpfungen und Ergänzungen zu vermitteln. Diese Vermittlung des Zusammenwirkens unter anderem öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Elemente von Regelungsstrukturen ist nicht ausschließlich eine Aufgabe von Veranstaltungen gerade eines bestimmten Bereichs. Vielmehr ist es im Grundsatz Anliegen jeder Lehrveranstaltung, die Wirkungsweise von Regelungsstrukturen einschließlich der Verzahnungen von Elementen der unterschiedlichen Teilbereiche zu vermitteln. Das schließt nicht aus, dass die spezifischen Eigenschaften und Anforderungen etwa von Regelungen des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts gesonderter und herausgehobener Gegenstand gerade dieser Lehrveranstaltung sind. Für eine produktive Vermittlung, die einerseits die Spezifika vertieft, andererseits aber auch die unterschiedlichen Formen der Verknüpfung herausstellt, wären Co-Teaching-Angebote ein Ansatz. Lehrende unterschiedlicher Fächer könnten in einer gegenstandsbezogenen, bereichsübergreifenden Materie die Voraussetzungen und Funktionsweise von Regelungsstrukturen übergreifend vermitteln.⁴¹ Daneben wäre es auch in Lehrveranstaltungen, die nicht bereichsübergreifend konzipiert sind, sinnvoll, bei der Vermittlung an korrespondierende oder komplementäre Strukturen anderer Bereiche anzuknüpfen, um die Zusammenhänge und das Potenzial zum Transfer erfahrbar zu machen.⁴²

Schließlich fördert die disziplinverzahnende Perspektive die Methodenkompetenz. So trägt es zum Verständnis der Funktionsweise und der Steuerung durch Recht sowie der Voraussetzungen dieser Steuerung durch einzelne Regelungskomplexe bei, die Verzahnungen, Ergänzungen oder Ersetzungen dieser einzelnen Elemente in den Blick zu nehmen. In den Fokus geraten dadurch auch methodische Fragen, etwa wie Wirklichkeitsbeschreibungen in die Anwendung, Konkretisierung und Entwicklung von Recht eingehen oder auf welche Art und Weise die für die Konzeption und Anwendung rechtlicher Regelungen erforderliche Informationsgrundlage gewährleistet werden kann.⁴³

40 Zu einer als genuinen Bestandteil wissenschaftlich-disziplinärer Arbeit verstandenen Wissenschaftsdidaktik *Rhein/Reimann*, in: Reinmann/Rhein (Hrsg.), S. 9 (14); mit einem anderen Akzent für die Rechtswissenschaft *Rzadkowski/Trute*, in: Reinmann/Rhein (Hrsg.), S. 147 (153).

41 Dieser Aspekt geht auf einen Vorschlag von *Mareike Schmidt* in der Diskussion auf der Tagung zurück.

42 Otto, in: ZDRW 2020, S. 214 (217 f.).

43 Ähnliche Beobachtungen lassen sich innerhalb des Öffentlichen Rechts bei der Analyse verschiedener Steuerungsinstrumente beobachten, die etwa in dem Begriff der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft zusammengefasst werden.

C. Fazit

Binnendifferenzierungen der Rechtswissenschaft sind in der rechtswissenschaftlichen Forschung ein seit Langem und in unterschiedlichen Facetten erörtertes Thema. Diese anhaltende Relevanz in der Diskussion geht im Kern darauf zurück, dass die Binnendifferenzierung historisch etabliert und strukturell abgesichert ist, aber schon dogmatisch nicht widerspruchsfrei aufgeht und vor allem für die Charakterisierung und Analyse der Steuerung durch Recht zentrale Zusammenhänge ausblendet. Für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik ergeben sich daraus zwei Arten, mit Binnendifferenzierungen der Rechtswissenschaft umzugehen. Zum einen können die besonderen Herausforderungen oder Spezifika eines Teilgebiets auf besondere Weise herausgestellt und vermittelt werden. Zum anderen kann die Lehre trotz der etablierten Binnendifferenzierung für die Relevanz der Kombinationen und Verzahnungen sensibilisieren, um dadurch auch zugleich das methodische Verständnis für die Steuerung durch Recht zu vertiefen.

Literaturverzeichnis

- Becker, Florian*, Öffentliches Recht und Privatrecht, in: NVwZ 2019, S. 1385–1392.
- Bullinger, Martin*, Die funktionelle Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht als Beitrag zur Beweglichkeit von Verwaltung und Wirtschaft in Europa, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 239–260.
- Bülow, Peter*, § 1 Grundlagen (Begriff, Geschichte, Rechtsquellen), in: Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg.), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Auflage, Berlin 2009.
- Engel, Christoph/Schön, Wolfgang*, Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007.
- Frenzel, Eike Michael*, Variationen für das Staatsorganisationsrecht in der Lehre, in: Krüper/Pilniok (Hrsg.), Staatsorganisationsrecht lehren, Baden-Baden 2016, S. 39–64.
- Goeckenjan*, Fachspezifische Differenzierungen in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik – Perspektive aus dem Strafrecht, in diesem Band, S. 54–59.
- Grigoleit, Hans Christoph*, Anforderungen des Privatrechts an die Rechtstheorie, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, Tübingen 2008, S. 51–77.
- Günther, Klaus*, (Zivil-)Recht. Kann das Zivilrecht im Zuge der Globalisierung das öffentliche Recht ersetzen?, in: Joerges/Teubner (Hrsg.), Rechtsverfassungsrecht. Recht-Fertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie, Baden-Baden 2003, S. 295–311.
- Hau, Wolfgang/Poseck, Roman*, BeckOK BGB, 72. Edition, Stand: 1.11.2024, München.
- Hellgardt, Alexander*, Die universitäre Rechtslehre und die Dichotomie von Öffentlichem Recht und Privatrecht, in: ZDRW 2020, S. 199–213.
- Hellgardt, Alexander*, Wer hat Angst vor der unmittelbaren Drittirkung?, in: JZ 73 (2018), S. 901–910.
- Herzmann, Karsten*, Konsultationen, Tübingen 2010.
- Hilgendorf, Eric*, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft, in: JZ 2010, S. 913–968.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen – Systematisierung und Entwicklungsperspektiven, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 261–336.

- Jestaedt, Matthias*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, S. 242–281.
- Kalenborn, Tristan*, Die praktische Konkordanz in der Fallbearbeitung, in: JA 2016, S. 6–12.
- Klafki, Anika*, JuWissLab: Gute Lehre im Öffentlichen Recht – Rechtswissenschaftliche Fakultäten als Orte fachdidaktischer Innovation, in: ZDRW 2019, S. 303–318.
- Krüper, Julian*, Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?, in: VVDStRL 79 (2019), S. 44–89.
- Krüper, Julian/Pilniok, Arne*, Staatsorganisationsrecht lehren, in: Krüper/Pilniok (Hrsg.), Staatsorganisationsrecht lehren, Baden-Baden 2016, S. 9–38.
- Möllers, Christoph*, § 2 Methoden, in: Voßkuhle/Möllers/Eifert (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 3. Auflage, München 2022, S. 71–134.
- Möllers, Christoph*, Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftsttheorie des öffentlichen Rechts, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftsttheorie, Tübingen 2008, S. 151–174.
- Möllers, Christoph*, Braucht das öffentliche Recht einen neuen Methoden- und Richtungsstreit?, in: Verwaltungs-Archiv 90 (1999), S. 187–207.
- Otto, Jannik*, Intradisziplinarität in der Lehre, in: ZDRW 2020, S. 214–231.
- Pilniok, Arne*, „h.M.“ ist kein Argument – Überlegungen zum rechtswissenschaftlichen Argumentieren für Studierende in den Anfangssemestern, in: JuS 2009, S. 394–397.
- Rhein, Rüdiger/Reinmann, Gabi*, Einleitung, in: Reinmann/Rhein (Hrsg.), Wissenschaftsdidaktik I, Bielefeld 2022, S. 9–20.
- Rzadkowski, Nora/Trute, Hans-Heinrich*, Wissenschaftsdidaktik der Rechtswissenschaft, in: Reinmann/Rhein (Hrsg.), Wissenschaftsdidaktik II, Bielefeld 2023, S. 147–164.
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limpurg, Bettina/Schubert, Claudia*, Münchener Kommentar BGB, Band 2, 9. Auflage, München 2022.
- Scherzberg, Arno*, Wozu und wie überhaupt noch öffentliches Recht?, Berlin 2003.
- Schmidt, Karsten*, Kartellverfahrensrecht – Kartellverwaltungsrecht – Bürgerliches Recht, Köln 1977.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Auflage, Heidelberg 2006.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Öffentliches Recht und Privatrecht: Ihre Funktionen als wechselseitige Aufangordnungen. Einleitende Problemskizze, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 7–41.
- Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter*, Verwaltungsrecht, 45. Ergänzungslieferung, München 2024.
- Schuppert, Gunna Folke/Bumke, Christian*, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, Baden-Baden 2000.
- Somek, Alexander*, Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?, in: VVDStRL 79 (2019), S. 7–37.
- Starck, Christian*, Wie kommen die Grundrechte ins Privatrecht und wie wirken sie dort?, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 61–77.
- Stolleis, Michael*, Öffentliches Recht und Privatrecht im Prozeß der Entstehung des modernen Staates, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Aufangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 41–62.
- Thomas, Stefan*, Aufdeckung – Abschreckung – Kompensation. Wechselwirkungen und Zielkonflikte der privaten und öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung, in: Oberender (Hrsg.), Private und öffentliche Kartellrechtsdurchsetzung, Berlin 2012, S. 55–78.

Trute, Hans-Heinrich, Wechselseitige Verzahnungen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auf- fangordnungen*, Baden-Baden 1996, S. 167–225.

Wollenschläger, Burkard, Wissensgenerierung im Verfahren, Tübingen 2009.

Wysk, Peter, VwGO, 4. Auflage, München 2025.